

Satzung des „Fördervereins Krankenhaus Schwabach“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Förderverein führt den Namen „Förderverein für das Krankenhaus Schwabach“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwabach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Ziele.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Der Verein hat das Ziel der Förderung der personellen und instrumentellen Ausstattung des Krankenhauses Schwabach. Das geschieht in erster Linie durch
 1. Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der für das Krankenhaus tätigen Personen:

2. Bereitstellung von Einrichtungen, Unterlagen und Geräten, die unmittelbar der medizinischen Versorgung der Bevölkerung dienen;
3. Aufklärung der Bevölkerung über medizinische Erkenntnisse in Wort und Schrift.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schwabach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 4

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind für das laufende Jahr im Voraus jeweils bis 31.03. an die von dem Vorstand vorgeschriebene Stelle einzuzahlen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen mit der Stellung eines Konkurs- oder Vergleichsantrages, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden,
 1. wenn es Aufgaben und Ansehen oder Interessen des Vereins in grober Weise beeinträchtigt,
 2. wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats Einspruch beim Vorstand möglich. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung über die Rechtmäßigkeit mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

4. Bei Ausscheiden erhalten die Mitglieder keinerlei Entschädigung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aufgabe der Mitglieder ist es, durch persönlichen Einsatz, durch finanzielle oder sächliche Beiträge die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, der Mitgliederversammlung beizuwohnen und sein Stimmrecht auszuüben. Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied ist zulässig. Juristische Personen werden durch ihre Organe oder einen Bevollmächtigten vertreten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit der neuen Wahl.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstand. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sollen die übrigen Vorstandsmitglieder jedoch nur handeln, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch die Satzung nicht einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Vorbereitung der Tagesordnung

2. Vorberitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
 3. Ausführungen von Beschlüssen des Beirats und der Mitgliederversammlung
 4. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte für die laufende Verwaltung des Vereins.
-
3. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Vorstand die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

 4. Die Vollziehung von Beschlüssen des Beirats kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstands verweigert werden. Die Weigerung ist zu begründen. In diesen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat wird durch Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit der neuen Wahl.

2. Der Beirat setzt sich zusammen aus
 1. dem jeweiligen leitenden Chefarzt und einem weiteren Chefarzt des Krankenhauses der Stadt Schwabach
 2. zwei Vertretern der Wirtschaft
 3. zwei Vertretern der Bürgerschaft
 4. dem Oberbürgermeister der Stadt Schwabach.

Vertretung ist zulässig.

3. Der Beirat und der Vorstand können gemeinsam bis zu zwei weitere Mitglieder des Beirats hinzuwählen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Zuständigkeit des Beirats

1. Der Beirat entscheidet über alle Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 3 der Satzung. Entscheidungsgegenstände bis zu einem wirtschaftlichen Wert von € 2.500,00 können jedoch auch vom Vorstand ohne Hinzuziehung des Beirats entschieden werden.
2. Entscheidungen nach Abs. 1 sind dem Vorstand zur Vollziehung zuzuleiten.
Der Vorstand hat das jederzeitige Recht, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Beirats, soweit sie nicht kraft Amtes dem Beirat angehören.
 2. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,

3. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
 4. Entlastung des Vorstandes,
 5. Anträge die auf der Tagesordnung stehen oder die wenigstens zehn Tage vor der Versammlung eingebracht worden sind,
 6. Satzungsänderungen,
 7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 8. Einspruch gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes,
 9. Auflösung des Vereins.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift gefertigt werden, die vom Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen zum Zwecke der Wahl eines Nachfolgers für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt nach Maßgabe von § 2 der Satzung an die Stadt Schwabach.
4. Die vorstehenden Bestimmungen geltend entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Schwabach, den 11.07.2018